1. Änderungssatzung
der Kostenbeitragssatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Verbandsgemeinde Vorharz

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 41) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der im Betreuungsvertrag festgelegten Stundenanzahl und der Betreuungsform.

(2) Der Beitrag für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres wirksam. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das Kind bereits vor Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe betreut wird.

(3) Für die Erhebung von Kostenbeiträgen gelten folgende Regelungen:

1. Für das älteste gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreute Kind wird der in Abs. 4 bis 5 ausgewiesene reduzierte Kostenbeitrag bzw. der Kostenbeitrag nach Abs. 6 festgesetzt und erhoben. Dies gilt auch für Ein-Kind-Familien.

2. Die Geschwisterregelung gem. § 13 Abs. 4 KiFöG LSA wird für alle kindergeldberechtigten Kinder, die im Haushalt der Kostenbeitragspflichtigen leben ab Betreuungsbeginn gewährt. Voraussetzung dafür ist die Vorlage des Kindergeldbescheides (darin müssen Namen und Geburtsdatum der Kinder ersichtlich sein). Nicht im Haushalt des kindergeldbeziehenden Elternteils lebende Geschwister sind durch die Kostenbeitragspflichtigen zu melden, damit sie berücksichtigungsfähig sind. Änderungen bei der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder während der Betreuungszeit sind durch die Eltern zu melden.

3. Bei einer Familie mit zwei oder mehr Kindern, welche gleichzeitig die Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 Nr. 2 erfüllen und noch nicht die Schule besuchen, werden ab dem zweiten Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Erfüllt ein Kind nicht die Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 Nr. 2, finden diese Kinder keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Anzahl der Kinder in dieser Familie.

(4) Kostenbeiträge für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendetem 3. Lebensjahr

Betreuungsdauer	Kostenbeitrag	Reduzierter Kostenbeitrag 1. (älteste) Kind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden wöchentlich	350,00 €	127,00 €
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden wöchentlich	381,00 €	137,00 €
bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden wöchentlich	411,00 €	147,00 €
bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden wöchentlich	442,00 €	165,00 €
bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden wöchentlich	472,00 €	196,00 €
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden wöchentlich	503,00 €	220,00 €

(5) Kostenbeiträge für Kinder im Alter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Betreuungsdauer	Kostenbeitrag	Reduzierter Kostenbeitrag 1. (älteste) Kind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden wöchentlich	261,00 €	116,00 €
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden wöchentlich	278,00 €	122,00 €
bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden wöchentlich	291,00 €	127,00 €
bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden wöchentlich	304,00 €	133,00 €
bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden wöchentlich	318,00 €	154,00 €
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden wöchentlich	331,00 €	160,00 €

(6) Kostenbeiträge für Kinder ab Schuleintritt

Betreuungsdauer	Kostenbeitrag
bis 4 Stunden täglich während der Schul- und Ferienzeit	77,00 €
bis 5 Stunden täglich während der Schul- und Ferienzeit	80,00 €
bis 6 Stunden täglich während der Schulzeit einschließlich ganztägige Ferienbetreuung	87,00 €
bis 10 Stunden täglich in der Ferienzeit (Ferientarif)	30,00 € / pro Woche

(7) Die ausschließliche Ferienbetreuung (Ferientarif) ist bis spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn bei der Verbandsgemeinde Vorharz anzuzeigen. Eine Entscheidung über die Bewilligung des Antrages wird unter Voraussetzung freier Kapazitäten (einschließlich Personal) getroffen.

(8) Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungsdauer erfolgt eine Nachveranlagung in Höhe des tatsächlichen Betreuungsbedarfs entsprechend der Absätze 4 bis 6. Bei einer Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten und zusätzlichem Personal erfolgt eine Nachveranlagung je angefangenen 15 Minuten in Höhe von 7,00 €.

Dies gilt nicht bei höherer Gewalt sowie unvorhersehbaren Ereignissen.

(9) Die Inanspruchnahmen von fakultativen Angeboten während der Betreuungszeit führen nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

Artikel 2

Inkrafttreten
Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, den 29.03.2023

Verbandsgemeinde 3 Vorharz

Ute Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Hinweis:
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.